

Öffentliches Arbeitsrecht, insbesondere Arbeitsschutzrecht

Das gesamte Arbeitsrecht ist ein gesonderter Bestandteil der gesamten Rechtsordnung, welcher umfassend die Regelungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen von Arbeitnehmern im Rahmen eines Betriebes enthält. Gegliedert wird das Arbeitsrecht gemäss allgemeinem Verständnis in drei grosse Normenkomplexe, nämlich das aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung geregelte Individualarbeitsrecht, das öffentliche Arbeitsrecht mit entsprechenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen sowie schliesslich auch das kollektive Arbeitsrecht, welches insbesondere die Beziehungen zwischen den Sozialpartnern regelt.

Text: Siegbert Lampert, Rechtsanwalt

Das an dieser Stelle üblicherweise primär besprochene bzw. kommentierte private Arbeitsrecht richtet sich nach den Bestimmungen zum Arbeitsvertrag gemäss § 1173a ABGB und kann zwischen den Parteien, abgesehen von einzelnen zwingenden Bestimmungen, grundsätzlich im Rahmen eines Einzelarbeitsvertrags frei vereinbart werden. Allfällige Meinungsverschiedenheiten aus einem solchen Einzelarbeitsvertrag sind von den Zivilgerichten zu entscheiden. Zum öffentlichen Arbeitsrecht gehört demgegenüber insbesondere

das Arbeitsschutzrecht, welches in gesonderten gesetzlichen Grundlagen, wie beispielsweise dem Arbeitsgesetz (ArG), geregelt ist und öffentlich-rechtliche Mindestvorschriften aufstellt, von welchen nur zu Gunsten der Arbeitnehmer abgewichen werden darf. Diese Schutzbestimmungen sind von den jeweils zuständigen Behörden von Amtes wegen durchzusetzen. Die in Liechtenstein zuständige Behörde ist diesbezüglich primär das Amt für Volkswirtschaft und es finden sich denn auch auf der Homepage des Amtes für Volkswirtschaft unter www.llv.li etliche Merkblätter und entsprechende Ausführungen zu diesen umfangreichen rechtlichen Verpflichtungen. Im Folgenden sollen diesbezüglich auszugsweise gewisse Aspekte zusammengefasst bzw. im Sinne einer groben Übersicht dargestellt werden. Für eine vertiefte Auseinandersetzung wird empfohlen, die entsprechenden Merkblätter des Amtes für Volkswirtschaft zu konsultieren bzw. sich bei Bedarf zusätzlich beraten zu lassen.

Wesentlicher Gegenstand des öffentlichen Arbeitsrechtes sind die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, welche insbesondere Unfälle und Berufskrankheiten verhindern und grundsätzlich eine möglichst gefahrlose Ausübung der beruflichen Tätigkeit gewährleisten sollen. Die entsprechenden Vorschriften regeln insbesondere den Einsatz gefährlicher Maschinen und Werkzeuge, den Umgang mit gefährlichen Stoffen bzw. die Belastung durch andere Einwirkungen, die Einrichtungen zur Gefahrenverhütung, die sachgerechte Unterweisung der Arbeitnehmer, die Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie beispielsweise auch Regelungen zur Arbeitszeit. Die Überwachung dieser Bestimmungen obliegt einem separaten Fachbereich des Amtes für Volkswirtschaft und wird durch diesen Fachbereich der Vollzug des Arbeits-

gesetzes, die Beratung von Arbeitgebern in den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, die Durchführung von Kontrollen etc. sichergestellt.

Vom Amt für Volkswirtschaft werden diesbezüglich wie erwähnt Merkblätter und detaillierte Informationen zu etlichen Einzelthemen wie beispielsweise Arbeits- und Ruhezeiten, Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstungen, Arbeitsplätze, Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer etc. zur Verfügung gestellt. Im Nachfolgenden soll insbesondere auf den letzterwähnten Themenbereich, die diesbezüglichen Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, eingegangen werden.

Während der Arbeitgeber jeweils eine Beurteilung von Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer im Rahmen des Betriebes vorzunehmen und dabei insbesondere bei der Auswahl von Arbeitsmitteln und bei der Gestaltung der Arbeitsplätze sowie der Arbeitsabläufe entsprechende Massnahmen zu treffen hat und Arbeitnehmer nur dann mit Arbeiten mit besonderen Gefahren betrauen darf, wenn diese dafür entsprechend ausgebildet sind, müssen die Arbeitnehmer grundsätzlich die diesbezüglichen Weisungen des Arbeitgebers befolgen und die allgemein anerkannten Regeln berücksichtigen. Sie sind u.a. verpflichtet, persönliche Schutzausrüstungen und Sicherheitseinrichtungen richtig anzuwenden und beschlossene Massnahmen aktiv zu unterstützen.

Im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz sind die Arbeitnehmer anzuhören und einzubeziehen. Das Recht und die Pflicht zur Mitwirkung bei der Erarbeitung und

Umsetzung entsprechender Massnahmen sind in verschiedenen gesetzlichen Grundlagen festgeschrieben, u.a. im Mitwirkungsgesetz oder im Arbeitsgesetz und in den dazugehörigen Verordnungen.

In einem separaten Merkblatt richtet sich das Amt für Volkswirtschaft an Personen, die in einem Betrieb Verantwortung für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz tragen und es werden dort insbesondere jeweilige Pflichten des Arbeitgebers einerseits, aber andererseits auch die Pflichten der Arbeitnehmer aufgelistet. Es wird der Begriff «Arbeitgeber» definiert und es werden sodann seine aus den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen abgeleiteten Verpflichtungen aufgeführt. Es sind dies insbesondere die Verpflichtung zum Treffen aller notwendigen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit und der persönlichen Integrität der Arbeitnehmer gemäss Art. 6 ArG, die Verpflichtung zum Treffen aller zur Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten notwendigen Massnahmen gemäss Art. 70 Unfallversicherungsgesetz (UVersG), die Verpflichtung zur Achtung und zum Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers gemäss § 1173a Art. 27 ABGB (was beispielsweise auch den Schutz vor sexueller Belästigung beinhaltet) etc. Es sind gesamthaft jeweils alle als objektiv erforderlich und nach dem Stand der technischen Möglichkeiten als zielführend zu erachtenden Massnahmen zu treffen. Die Massnahmen müssen den gegebenen Verhältnissen angepasst sein und die Arbeitnehmer sind soweit sinnvoll und notwendig bei der Bestimmung und Durchsetzung der entsprechenden Massnahmen einzubeziehen. Vorausgesetzt wird eine hinreichende Organisation, die Durchführung der notwendigen Kommunikation und Schulung und eine den Verhältnissen angepasste und für die angestrebten Zwecke hinreichende Gestaltung des Arbeitsplatzes.

Die Arbeitnehmer haben ihrerseits insbesondere den Arbeitgeber bei der Durchführung der Gesundheitsschutzvorschriften zu unterstützen, entspre-



Siegbert Lampert, Rechtsanwalt

chende Weisungen zu befolgen, Sicherheitsregeln zu berücksichtigen, Schutzausrüstungen zu benutzen und festgestellte Mängel zu beheben bzw. zu melden.

Aufgeführt sind im vorerwähnten Merkblatt schliesslich auch die bei pflichtwidrigem Verhalten zu gewärtigenden Sanktionen, welche von der kontrollierenden Behörde jedoch primär nur gegenüber dem Arbeitgeber verhängt werden. Das Amt für Volkswirtschaft führt entsprechende Kontrollen betr. die Einhaltung der einschlägigen Vorschrift durch und kann zur Durchsetzung der Bestimmungen zur Arbeitssicherheit entsprechende Anordnungen erlassen bzw. förmliche Verfahren gegen den Arbeitgeber einleiten. Entscheide und Verfügungen des Amtes für Volkswirtschaft können im Verwaltungsweg bekämpft werden. Die zuständige Behörde kann jedoch neben den verwaltungsrechtlichen Anordnungen auch Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden erstatten, was je nachdem massgebliche strafrechtliche Konsequenzen für den Arbeitgeber nach sich ziehen kann. Einschlägige Grundlagen bzw. Strafbestimmungen finden sich beispielsweise im ArG, im UVersG und auch direkt im Strafgesetzbuch.

Bei Verstössen der Arbeitnehmer gegen entsprechende Verpflichtungen

hat der Arbeitgeber die Möglichkeit und auch die Pflicht, gegebenenfalls Verwarnungen, Versetzungen oder gar eine Kündigung auszusprechen. Verwaltungsmassnahmen seitens der Aufsichtsbehörden haben die Arbeitnehmer demgegenüber im Allgemeinen nicht zu gewärtigen.

Soweit eine kurze Übersicht dieses Einzelbereichs der massgeblichen Regelungen des öffentlichen Arbeitsrechts. Wie schon eingangs erwähnt, empfiehlt es sich, die entsprechenden Merkblätter des Amtes für Volkswirtschaft zu konsultieren und sich bei weitergehenden Fragen bzw. bei Unklarheiten kompetent beraten zu lassen, sei dies entweder direkt beim Amt für Volkswirtschaft, bei der Wirtschaftskammer oder ansonsten gegebenenfalls auch durch eine private Beratungsstelle bzw. durch einen Rechtsanwalt.

Rechtsanwälte
Attorneys at Law
lampert & partner

**Lampert & Partner
Rechtsanwälte AG
Attorneys at Law Ltd.**

Fürst-Franz-Josef-Strasse 73
P.O. Box 256, FL-9490 Vaduz
T 423 233 45 40, F 423 233 45 41
info@lplaw.li, www.lplaw.li